

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Verordnung betreffend den Schultransport der Einwohnergemeinde Riggisberg

inkl. Änderungen 06.03.2025

Genehmigt vom Gemeinderat	01.09.2022
Änderungen	12.12.2023
Änderungen	06.03.2025
Inkraftsetzung	01.08.2025

Gestützt auf Art. 12a des Schulreglements der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung betreffend den Schülertransport der Einwohnergemeinde Riggisberg:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

¹ Diese Verordnung betrifft den Schulweg von Schüler*innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Riggisberg während der obligatorischen Schulpflicht zur Schulanlage Aebnit, zum Unterstufenzentrum Werner Abeggstrasse und zum Schulhaus Rümligen sowie für den Schulbesuch eines Gymnasiums im 9. Schuljahr.

² Grundsätzlich sind, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Art. 2

Schulweg und Zumutbarkeit

¹ Massgebend für die Transportberechtigung bzw. Berechtigung für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder allenfalls an Privatfahrten sind das Alter der Schüler*innen sowie die Länge, die Höhendifferenz, die Gefahren und der Zustand des Schulweges.

Berechnung für Schulweg zu den Schulhäusern in der Gemeinde

² Die zumutbare Distanz zwischen Wohn- und Schulort (Leistungskilometer) beträgt für:

- Kindergartenkinder: 1.5 Leistungskilometer zu Fuss
- Schüler*innen der 1. – 3. Klassen: 2 Leistungskilometer zu Fuss
- Schüler*innen der 4. – 6. Klassen: 4 Leistungskilometer zu Fuss
- Ab der 5. Klasse sind Velofahrten bis 5 Kilometer und ab der 7. Klasse bis 10 Kilometer zumutbar.

Pro hundert Meter Höhendifferenz zwischen Wohn- und Schulort wird der horizontalen Streckenlänge 1 km dazugezählt.

(Beispiel: 1,1 km Länge; 120m Höhenunterschied = 2.3 Leistungskilometer Schulweg)

Gefährlichkeit

³ Für die Beurteilung der Gefährlichkeit wird bei Bedarf die Meinung der*des Verkehrsinstruktor*in beigezogen.

Betreuung Wartezeiten, Mittagstisch/Tagesschule

Art. 3

¹ An Tagen mit Mittagstischangebot werden keine privaten Hin- und Rückfahrten über den Mittag entschädigt. Die Gemeinde bietet ein vergünstigtes Mittagstischangebot an. Dies gilt für Schüler*innen mit Nachmittagsunterricht ohne Schulbusangebot

sowie für Schüler*innen, welche trotz Schulbus weniger als 30 Minuten Mittagspause haben.

² Je nach Anzahl Transportberechtigter kann die Gemeinde den Transport von zwei Fahrzeiten in einem Bus zusammenführen. Die Wartezeit wird durch die Gemeinde organisiert.

II. Schulbus

Route, Sammelplätze

Art. 4

¹ aufgehoben

² Die Schulbusse fahren auf den durch die Gemeinde festgelegten Routen und halten an den vordefinierten Sammelstellen. Es gibt keine zusätzlichen Ein- oder Ausstiegsmöglichkeiten.

³ Der Schulbus orientiert sich an den offiziellen Unterrichtszeiten der Schulstundenpläne. Während den Schulferien und an schulfreien Tagen fährt kein Schulbus.

Fahrberechtigung

Art. 5

Die berechtigten Schüler*innen werden auf der jährlichen Transportliste erfasst. Diese Liste wird den Erziehungsberechtigten zur Kontrolle abgegeben.

Zumutbarkeit von Velofahrten

Art. 6

¹ Regelung der Zumutbarkeit von Velofahrten:

Zumutbarkeit für Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Rüti

- 5./6. Klasse: zumutbar Sammelplatz Plötsch, ausgenommen Gebiet ab Plötschweid 3
- 7.-9. Klasse: zumutbar bis und mit Sammelplatz Brügghüsi

Zumutbarkeit für Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Stutz

- 5./6. Klasse: zumutbar
- 7.-9. Klasse: zumutbar

Zumutbarkeit für Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Rümli

- Schulhaus Rümli: 5./6. Klasse: zumutbar ausgenommen Weiler Hermiswil
- 7.-9. Klasse mit Schulweg Rümli – Riggisberg: zumutbar

² Der Gemeinderat beschränkt die Zumutbarkeit für Velofahrten jedoch nur auf das Sommerhalbjahr (zwischen Frühlingsferien und Herbstferien). In dieser Zeit werden keine privaten Transporte entschädigt.

Finanzierung durch die Eltern / gesetzliche Vertretung (zumutbarer Schulweg) Art. 7

¹ Bei einem zumutbaren Schulweg für die Ortsteile Rüti und Stutz haben die Eltern / gesetzliche Vertretung die Möglichkeit, ihr Kind jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für die Schulbusbenutzung anzumelden. Es besteht mit der unterzeichneten Vereinbarung kein direktes Anrecht auf einen Schulbus. Ob ein Kurs geführt wird, wird jeweils geprüft.

² Die Kosten betragen Fr. 150.- pro Kind und Sommerhalbjahr.

Verantwortung Art. 8

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Schulwege ihrer Kinder, von zu Hause bis zu den Haltestellen des Schulbusses sowie für das Verhalten der Kinder im Schulbus. Sie sorgen für rechtzeitiges Erscheinen ihrer Kinder.

² Der*die Fahrer*in ist für die Fahrsicherheit verantwortlich und stellt den rechtzeitigen Transport sicher. Die Haftung trägt die mit dem Transport beauftragte Unternehmung. Es gilt die Gurtentragpflicht für alle.

III. Öffentliche Verkehrsmittel oder Kilometerentschädigungen an Privatfahrten

Öffentlicher Verkehr Art. 9

¹ Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden für die unzumutbaren Schulwege 75 % an die Kosten der günstigsten Ticket-/Abovariante während der berechtigten Zeitperiode (Streckenabo, Halbjahresabo, Jahresabo) durch die Gemeinde zurückerstattet.

² Für den Schulbesuch eines Gymnasiums im 9. Schuljahr werden 75 % der Kosten eines Jahresabonnements (bzw. des günstigsten Abonnements) durch die Gemeinde zurückerstattet.

Kilometerentschädigung Art. 10

¹ Eine Kilometerentschädigung für Privatfahrten wird nur in Ausnahmefällen gewährt (z.B. wo kein Schulbus bzw. kein öffentlicher Verkehr fährt). Diese beträgt pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt) und Familie 70 Rappen pro Kilometer Entfernung zum Hauptschulort.

² Wenn Sammeltransporte durch Private durchgeführt werden, sind die Eltern für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen etc.) verantwortlich.

Genehmigung Änderung

Die Änderung der Verordnung betreffend dem Schultransport der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde durch den Gemeinderat am 6. März 2025 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Riggisberg, 6. März 2025

Michael Bürki

Karin Lüthi